

**AMT DER WIENER  
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82325

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: [post@mdv.magwien.gv.at](mailto:post@mdv.magwien.gv.at)

MD-VfR - 1508/2000

Wien, 29. September 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zur GZ 17.003/54-4/00

An das

Bundesministerium

für soziale Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 18. September 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 4 Z 3 (§ 40b Familienlastenausgleichsgesetz 1967):

Die vorgesehene Überweisung in der Höhe von 6,4 Mrd. S im Jahr 2001 und von 260 Mio. S im Jahr 2002 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an

die Pensionsversicherungsträger zur Finanzierung von Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung ist aus folgenden Gründen entschieden abzulehnen:

1. Der Bund tätigt im Wege des Finanzausgleiches von der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer einen Vorwegabzug in der Höhe von 9,5 Mrd. S pro Jahr und dotiert damit den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Zweck der Finanzierung der Familienbeihilfe, obwohl der Grund des Vorwegabzuges (Abschöpfung des Mehraufkommens an Einkommen- und Lohnsteuer aus Anlass der Streichung von Kinderabsetzbeträgen und der unmittelbare Zusammenhang mit der Familienbeihilfe) inzwischen weggefallen ist. Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden verringern sich infolge dieses Vorwegabzuges um rund 3 Mrd. S pro Jahr.
2. Durch die geplante Überweisung eines Betrages in der Höhe von insgesamt 6,66 Mrd. S in den Jahren 2001 und 2002 aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Pensionsversicherungsträger werden Mittel der Länder und Gemeinden in der genannten Höhe zweckwidrig verwendet.
3. Der Bund beabsichtigt offenkundig, im Ausmaß des Überweisungsbetrages den Beitrag zur Pensionsversicherung zu kürzen. Dies hat zur Folge, dass er sich zu Lasten der Länder und Gemeinden die Finanzierung einer von ihm vorgesehenen Leistung, nämlich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei der Pensionsbemessung, erspart.
4. Die Umschichtungsmaßnahme dient lediglich der Budgetsanierung des Bundes und führt dazu, dass die Länder und Gemeinden für eine vom Bund bei den Pensionsversicherungsträgern „bestellte“ Leistung zur Kassa gebeten werden.

Wird der Vorwegabzug des Abgeltungsbetrages für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beseitigt, verbleiben für den Bund Ertragsanteile in der Höhe von 6,5 Mrd. S, sodass eine Dotierung der Pensionsversicherungsträger in dieser Höhe die Leistungen

- 3 -

für Anrechnung der Kindererziehungszeiten beinahe zur Gänze abdecken würde, ohne die Mittel des Ausgleichsfonds zweckwidrig zu verwenden.

Zur Frage, ob seitens des Landes Wien Verhandlungen im Sinne des Konsultationsmechanismus verlangt werden, behält sich das Land Wien - innerhalb der hierfür noch offenen Frist - eine gesonderte Stellungnahme vor.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Bachofner  
Senatsrätin